

§ 41 StLHG

Gesamtbedeckungsgrundsatz

StLHG - Steiermärkisches Landeshaushaltsgesetz 2014

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 05.09.2025

(1) Alle Einzahlungen des Landes haben der Bedeckung seines gesamten Auszahlungsbedarfes zu dienen.

(2) Einzahlungen sind zur Bedeckung von Auszahlungen für bestimmte Zwecke nur nach Maßgabe des § 31 Abs. 1 heranzuziehen.

In Kraft seit 01.01.2014 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at